

Die neue Patientenverfügung der FMH und der SAMW

Wissen, was der Patient will

Lucia Rabia^a,
Michelle Salathé^b,
Jacqueline Wettstein^c

- a Fürsprecherin, stv. Leiterin
Rechtsdienst FMH
- b lic. iur. und stv.
Generalsekretärin SAMW
- c Leiterin Kommunikation
FMH

Als Ärztin, als Sohn, als Partnerin oder als Vater: Man steht am Krankenbett und muss darüber entscheiden, welche Behandlungen bei einem Patienten angezeigt sind, der nicht mehr urteilsfähig ist. Solche Entscheide sind schwierig und belastend, nicht nur für das nahe Umfeld des Patienten, sondern auch für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie das Pflgeteam. Immer mehr Menschen füllen deshalb eine Patientenverfügung aus. Sie gibt wichtige Hinweise, was zu tun ist, wenn die betreffende Person nicht mehr fähig ist, sich selbst auszudrücken. Dr. med. Ernst Gähler, Hausarzt und FMH-Vizepräsident, sowie Dr. med. Martin Siegemund, Intensivmediziner am Kantonsspital Baden, erzählen von ihren Erfahrungen.



Gemäss Hausarzt und FMH-Vizepräsident Dr. med. Ernst Gähler füllen zunehmend mehr Patienten eine Verfügung aus.

Als Hausarzt behandeln Sie Patienten mit ganz unterschiedlichen Symptomen. Wissen Sie, wie viele von Ihren Patienten eine Patientenverfügung ausgefüllt haben?

Ernst Gähler: Ich kann Ihnen nicht genau sagen, wie viele meiner Patienten eine Patientenverfügung ausgefüllt haben, aber ich stelle klar fest, dass es zunehmend mehr werden. Vor allem ältere Patientinnen und Patienten fragen auch aktiv danach.

Füllen heute mehr Patienten eine Verfügung aus als früher? Wenn ja, warum denken Sie, ist das so?

Ja, gemäss meiner Erfahrung gibt es in jüngerer Zeit deutlich mehr Patienten, die eine Verfügung ausfüllen oder ausfüllen wollen! Das ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass heute mehr über Schicksalsschläge aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit und den Umgang damit gesprochen wird. Viele Menschen wollen nicht, dass jede erdenkliche medizinische Leistung und vor allem lebensverlängernde Massnahmen bei ihnen zum Einsatz kommen.

Werden Sie von Ihren Patienten aktiv auf eine Patientenverfügung angesprochen? Und sprechen Sie das Thema auch aktiv an? Gibt es Situationen, in denen Sie das Verfassen einer Patientenverfügung besonders empfehlen?

In der Regel sprechen mich die Patienten auf das Thema an. Vor allem ältere Patientinnen und Patienten fragen aktiv danach und bringen mir zu einem späteren Zeitpunkt eine Kopie ihrer ausgefüllten Verfügungen mit. Als Hausarzt betreue ich die meisten Patienten während vieler Jahre und kenne sie gut. Dadurch ist ein Vertrauensverhältnis entstanden, das es einfacher macht, schwierige Themen anzusprechen. Denn wir wissen alle, dass es für die Angehörigen und das Behandlungsteam entlastend ist, wenn sie um den Patientenwillen wissen.

SAMW-Richtlinien «Patientenverfügungen»

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat 2009 medizin-ethische Richtlinien und Empfehlungen zum Thema «Patientenverfügung» veröffentlicht. Diese gehen auf die Inhalte einer Patientenverfügung ein und zeigen, welche Punkte beim Verfassen und bei der Umsetzung beachtet werden sollten, damit die Patientenverfügung ihre Funktion als Instrument der Selbstbestimmung erfüllen kann.

Eine Kurzfassung der Richtlinien vermittelt einen raschen Überblick über die zentralen Punkte. Die «Musterfragen zur Werthaltung», die im Anhang zu den Richtlinien zur Verfügung stehen, können im Beratungsgespräch eingesetzt werden, um die Wertvorstellungen des Patienten zu dokumentieren. Die Texte können von der Website der SAMW (www.samw.ch/Ethik/Richtlinien) heruntergeladen werden.

Korrespondenz:
Jacqueline Wettstein
FMH
Kommunikation
Elfenstrasse 18
CH-3000 Bern 13
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12
kommunikation@fmh.ch

Gibt es Patienten, die eine Patientenverfügung mitbringen und Sie bitten, beim Ausfüllen zu helfen?

Ja, das kommt öfters vor. Zumeist möchten die Patienten wissen, welche Patientenverfügung ich ihnen empfehlen würde. Es gibt schliesslich viele verschiedene Vorlagen von unterschiedlichen Organisationen, da ist es hilfreich, wenn man die Patienten bei der Wahl beraten und ihnen gleich eine Patientenverfügung mitgeben kann. Meist bringen die Patienten dann bei der nächsten Konsultation eine Kopie der ausgefüllten Verfügung zurück, die ich dann zusammen mit anderen Dokumenten in der Patientenakte aufbewahre.

Was können Ärztinnen und Ärzte im Umgang mit Patienten und dem Thema Patientenverfügung lernen?

Es braucht viel Einfühlungsvermögen und eine klare und sachliche Beratung des Patienten. Wir müssen uns genügend Zeit nehmen für das Patientengespräch, mit verschiedenen Ohren hören und auf Ängste oder Unsicherheiten des Patienten eingehen. Das Thema Lebensende stellt uns vor viele Fragen, mit denen wir im Alltag meist wenig konfrontiert sind. Dass ich als Arzt einen Patienten in einer solchen Situation begleiten und beraten darf, ist für mich auch ein Zeichen der Wertschätzung und des Vertrauens.

Herr Dr. Siegemund, als Intensivmediziner kümmern Sie sich um Patienten, deren Leben akut bedroht ist. Und Sie müssen über die Behandlung von Patienten entscheiden, die nicht mehr selbst urteilsfähig sind. Worin bestehen dabei die grössten Schwierigkeiten für Sie und Ihr Team?

Martin Siegemund: Unser grösstes Problem ist, dass wir die Patienten nicht kennen. Wir wissen nichts



Laut Intensivmediziner Dr. med. Martin Siegemund entlastet eine Patientenverfügung sowohl Angehörige als auch das Behandlungsteam.

über die Lebensumstände und den bisherigen Lebensentwurf des einzelnen Patienten vor dem Eintritt seiner schweren Erkrankung. Wir wissen einiges über die Prognose der akuten Erkrankung und die Dauer einer allfälligen Rehabilitation, aber wir wissen nie, welche Leiden unsere Patienten in Kauf nehmen möchten, um ein gleiches oder ähnliches Leben wie vor der Erkrankung leben zu können. Manchmal wissen wir auch, dass wir den bisherigen Gesundheitszustand nie mehr erreichen werden, aber wollen das unsere Patienten?

Patientenverfügung – das Wichtigste in Kürze

Damit eine Patientenverfügung auch beachtet wird, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Es empfiehlt sich, dass Patienten den Inhalt der Verfügung mit ihrem behandelnden Arzt und einer Vertrauensperson besprechen.
- Das Erstellen einer Patientenverfügung ist ein höchstpersönliches Recht, jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen. Es ist ausgeschlossen, eine Patientenverfügung für eine andere Person zu verfassen.
- Patienten tragen in ihrem Portemonnaie einen Hinweis auf ihre Patientenverfügung sowie die Angaben zum Aufbewahrungsort und den Adressen der Vertrauenspersonen mit sich.
- Die Patientenverfügung ist grundsätzlich unbeschränkt gültig. Es empfiehlt sich jedoch, die Patientenverfügung alle zwei Jahre neu zu datieren und zu unterschreiben oder – wenn der Inhalt angepasst werden soll – gänzlich neu zu verfassen.

Die FMH verwaltet selbst keine Patientenverfügungen.

Patientenverfügung downloaden und bestellen

Die Patientenverfügung (ausführliche Version, Kurzversion und Erläuterungen) lässt sich kostenlos herunterladen unter www.fmh.ch → Service → Patientenverfügung. In gedruckter Form gibt es die Patientenverfügung in Deutsch und Französisch. Ein Set umfasst jeweils die ausführliche Version, die Kurzversion und die Erläuterungen. Bestellungen von ein oder zwei Sets sind kostenlos möglich gegen ein vorfrankiertes C5-Rückantwortcouvert (85 Rappen), das Sie bitte an folgende Adresse senden: FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, «Patientenverfügung», Postfach 170, 3000 Bern 15. Wir versenden zudem Pakete mit 50 Sets für total 115 Franken (inkl. MwSt., und Versandkosten). Gerne nehmen wir Ihre Bestellung per Online-Formular entgegen. Weiterführende Informationen zum Thema Patientenverfügung finden Sie unter www.fmh.ch → Service → Patientenverfügung.

Warum ist eine Patientenverfügung für Sie und Ihr Team besonders wichtig? Und für die Angehörigen?

Eine PV gibt uns einen Hinweis über den Lebensentwurf und die Ziele, die ein Patient in seiner jeweiligen Lebensphase hat. Darüber hinaus haben viele Patienten eine dezidierte Meinung, was sie noch alles an (intensiv-)medizinischen Therapien möchten. Das hilft uns, Dauer und Intensität einer medizinisch sinnvollen Therapie an die Wünsche der Patientinnen und Patienten anzupassen. Für die Angehörigen bedeutet eine Patientenverfügung eine grosse Entlastung, da die medizinischen Entscheidungen, welche immer die behandelnden Ärzte treffen müssen, nur zu einem kleineren Teil auf ihrer Einschätzung des Patientenwillens beruhen. Der manchmal ange-

brachte Vorwurf, man wolle keine eigene Entscheidung fällen, läuft für mich deshalb ins Leere, denn die Entscheidung wird immer vom behandelnden Arzt gefällt, nur eben mit einer Patientenverfügung unter Berücksichtigung des Patientenwunsches.

Sie behandeln in der Regel Patienten, die z.B. aufgrund eines Unfalls plötzlich im Notfall landen und die Sie nicht kennen. Wie erfahren Sie, ob ein Patient eine Patientenverfügung ausgefüllt hat?

In der Akutphase der Behandlung stellt sich die Frage nach einer Verfügung häufig nicht. Bei intensivmedizinischen Krankheitsbildern sind die Zeit bis zur adäquaten Behandlung sowie die führenden Diagnosen immer die entscheidenden Punkte für die Prognose. Deshalb wird nie Zeit verloren, um nach einer Patientenverfügung zu suchen. Erst im Verlauf der Behandlung, wenn sich der gewünschte Behandlungserfolg nicht einstellt, gewinnt sie an Bedeutung. Zu diesem Zeitpunkt haben Angehörige, Bekannte oder der Hausarzt meist schon vom Vorhandensein einer Patientenverfügung berichtet.

Was können Ärztinnen und Ärzte im Umgang mit Patienten und dem Thema Patientenverfügung lernen?

«Wenn ich gewusst hätte, dass der Patient eine Patientenverfügung hat, hätte ich diese Therapie niemals durchgeführt», das ist mein Lieblingssatz eines behandelnden Kollegen. Ich denke, die Frage nach einer Patientenverfügung und dem Lebensentwurf eines Patienten gehört heute bei der Aufklärung zu einer aufwendigen oder belastenden Therapie dazu. Viele nicht-intensivmedizinische Kollegen haben immer noch ein zu positives Bild von der Lebensqualität nach einer langen und schweren intensivmedizinischen Behandlung. Aus der Behandlung chronisch-kranker Patienten weiss man, dass die Einstellung «Hauptsache, am Leben», egal, mit welchen physischen und kognitiven Einschränkungen, für die meisten Patienten keine Alternative darstellt. Diese sind nur bereit, eine schwere, belastende Therapie auf sich zu nehmen, wenn am Ende ihre geistige und motorische Integrität wieder nahezu vollständig hergestellt ist.

Neues Erwachsenenenschutzrecht

Der schweizerische Gesetzgeber hat im Jahre 2008 das Erwachsenenenschutzrecht neu gefasst. Diese grundlegende Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB wird Anfang 2013 in Kraft treten. Die Revision wird sich in verschiedenen Bereichen auf die Arzt-Patienten-Beziehung auswirken. Hat etwa eine urteilsunfähige Person sich nicht vorgängig in einer Patientenverfügung geäussert, so planen behandelnde Ärztinnen und Ärzte die Behandlung unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person. Das Gesetz definiert, wem mangels Verfügung diese Vertretungsbefugnis zukommt. Die neuen Vorschriften betreffen auch den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sowie die fürsorgerische Unterbringung (heute fürsorgerischer Freiheitsentzug). Erstmals wird das Instrument der Patientenverfügung in einem Bundesgesetz geregelt. Heute gibt es dazu auf kantonaler Ebene noch keine bzw. unterschiedliche Regelungen, was unbefriedigend ist. Gemäss neuem Art. 372 Abs. 2 ZGB haben Ärztinnen und Ärzte einer Patientenverfügung zu entsprechen, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen des Patienten oder der Patientin entspricht.